

RS UVS Steiermark 1994/09/28 30.15-10/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1994

Rechtssatz

Kein wesentliches Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 44 a Z 1 VStG stellt die Angabe von Marke und Type eines Kraftfahrzeuges bei einer Abgabenhinterziehung nach § 2 Stmk ParkgebG dar, und zwar unabhängig von der Anmeldung auf ein Wechselkennzeichen.

Schlagworte

landesges. Abgabenstrafrecht Tatbestandsmerkmal Kfz-Marke und -Type

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at